

Stadtverordnung über das Halten und Führen von Hunden

vom 28.11.1996¹

§ 1 Führen von Hunden

- (1) Wer Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums führt, muss körperlich und geistig die Gewähr bieten, jederzeit den Hund so beaufsichtigen zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Hunde sind an der Leine zu halten. Bissige Tiere müssen einen Maulkorb tragen.
- (2) Es ist verboten, Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums ohne Aufsicht frei laufen zu lassen.
- (3) Hunde, die bei Umzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit großen Menschenansammlungen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, Geschäften und Einkaufszentren mitgenommen werden, sind an der Leine zu führen. Gleiches gilt für läufige Hündinnen.

§ 2 Definition gefährliche Hunde

Als gefährlich gelten Hunde, die

1. sich als bissig erwiesen haben,
2. zum Hetzen oder Reißen von Wild und Vieh neigen,
3. in gefahrbedrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder
4. zu besonders aggressivem Verhalten gezüchtet oder abgerichtet worden sind oder zu diesem Verhalten neigen und wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit schwere Verletzungen verursachen können.

§ 3 Halten und Führen gefährlicher Hunde

- (1) Gefährliche Hunde sind in sicherem Gewahrsam zu halten.
- (2) Für gefährliche Hunde besteht über die Festlegungen des § 1 Abs. 3 hinaus außerhalb des befriedeten Besitztums Leinenzwang. Die Leine darf höchstens zwei Meter lang sein.
- (3) Wer einen bissigen Hund außerhalb des befriedeten Besitztums führt, hat diesem einen Maulkorb anzulegen.
- (4) Personen die gefährliche Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums führen, müssen dazu körperlich und geistig in der Lage sein. Eine Person darf nicht gleichzeitig mehrere gefährliche Hunde führen.
- (5) Die örtliche Ordnungsbehörde kann das Halten eines gefährlichen Hundes untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Haltung eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Mensch und Tier besteht. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Hund von einer Person gehalten wird, die nicht die erforderliche Zuverlässigkeit für den Umgang mit Hunden besitzt.

¹ Eggesiner Stadtbote Nr. 4/97 vom 27.02.1997

§ 4 Ausnahmen

Diese Verordnung gilt nicht für Diensthunde von Behörden sowie Such- und Rettungshunde, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 SOG MV handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen §§ 1 und 3 dieser Verordnung Hunde hält und führt,
 2. trotz behördlicher Untersagungsverfügung gemäß § 3 Abs. 5 dieser Verordnung einen gefährlichen Hund im Sinne des § 2 hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.